

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	18.08.2020
Jugendhilfeausschuss	25.08.2020
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	03.12.2020

Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes BTHG in Kindertageseinrichtungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe neu geregelt. Ab dem 01.01.2020 ist der Landschaftsverband Rheinland neuer Reha-Träger für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen und für die Gesamtplanung der Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung verantwortlich.

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch XII und der Überführung in das Sozialgesetzbuch IX zum 01.01.2020 war es erforderlich, einen neuen Landesrahmenvertrag zu vereinbaren (§ 131 SGB IX). Der Landesrahmenvertrag wurde von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie durch den Städtetag, dem Landkreis und den Städte- und Gemeindebund NRW verhandelt und beschlossen.

Seit dem 01.08.2020 gelten in Nordrhein-Westfalen (NRW) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung einheitliche Qualitätsstandards und eine einheitliche Finanzierung. Diese Vereinbarungen werden im neuen Kindergartenjahr 2020/2021 auch für die Kindertageseinrichtungen in Kraft treten.

Nach einer Übergangsphase läuft die bisherige freiwillige **Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen FlnK** ab dem 31.07.2020 sukzessive aus.

Die neue Finanzierung erfolgt nun in Form der **Basisleistung I**. Die Basisleistung I ist eine heilpädagogische Leistung. Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe. Sie sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen, ihre Entwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit fördern. Die Basisleistung I beinhaltet dafür einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel.

Der Träger hat innerhalb der Basisleistung I die Wahl zwischen zwei Modellen:

1. Basisleistung I – Modell Gruppenstärkenabsenkung

Gruppenstärkenabsenkung plus Fachkraftstunden

Absenkung bis maximal bis zu 15 Kindern davon 5 Kinder mit Behinderung pro Gruppe

2. Basisleistung I – Modell Zusatzkraft

Ausschließlich Fachkraftstunden

Keine Gruppenstärkenabsenkung - Kindertageseinrichtungen erhalten mehr Fachkraftstunden

Die zusätzlichen Personalstunden müssen dafür eingesetzt werden, Kinder mit (drohender) Behinderung ganz individuell in der Sprache, der Kommunikation, der Interaktion, der Wahrnehmung, der Bewegung, der geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung so zu fördern, dass eine uneingeschränkte Teilhabe am Kita-Alltag und am Leben möglich ist. Die Basisleistung I beinhaltet zudem indirekte Leistungen für Fachberatung, Fortbildung, eine Pauschale für den Trägeranteil sowie für das Fallmanagement (organisatorische Abwicklung). Im Falle eines außergewöhnlich hohen Förderbedarfs eines Kindes können zusätzliche individuelle Leistungen, wie zum Beispiel Inklusionsassistenz und Therapien gewährt werden.

Eltern, deren Kinder eine (drohende) Behinderung haben, werden ab sofort umfassend durch **Fallmanagerinnen und Fallmanager beim Landschaftsverband Rheinland LVR** beraten. Diese ermitteln den individuellen Bedarf anhand eines landesweit einheitlichen **BedarfsErmittlungsInstrumentes** dem „**BEI_NRW KiJu**“.

Aus dem festgestellten Bedarf des Kindes ergibt sich die Aufgabe für die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen eine **Teilhabe- und Förderplanung** zu entwickeln und umzusetzen. Diese orientiert sich an der International Classification of Functioning, Disability & Health, kurz **ICF**.

Neu ist, dass diese Teilhabe- und Förderplanung einmal im Jahr durch die Fallmanagerinnen und Fallmanager des LVR in ihrer Wirksamkeit besprochen werden. Neue Ziele sollen mit den Eltern und den pädagogischen Fachkräften im Rahmen der Gesamtplanung formuliert und erarbeitet werden.

In Kölner Kindertageseinrichtungen wurden im Kindergartenjahr 2019/2020

1100 Kinder mit (drohender) Behinderung betreut. Davon 780 in städtischen Kindertageseinrichtungen.

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen wurden mit einer Mail und dem Schaubild, das der Mitteilung als Anlage beigefügt ist, im August 2020 von der Verwaltung ebenfalls zum neuen Verfahren informiert.

Gez. Voigtsberger